

Ergänzende Bestimmungen

zu den Allgemeinen Entsorgungsbedingungen
(AEB) der OFM Abwasserentsorgung GmbH
(gültig ab 25.11.2021)

1. Sind bei gemischt genutzten Grundstücken für die Gewerberäume keine Wasserzähleinrichtungen vorhanden, wird die Abwassermenge im wohnlich genutzten Bereich geschätzt. Diese geschätzte Menge wird vom Gesamtwasserverbrauch abgezogen. Der Rest wird für die Ermittlung des Grundpreises des Gewerbes herangezogen.
Es wird mindestens 1 Grundpreis je Gewerbe berechnet.
2. Für folgende Gewerke, bei denen Wasser in das Produkt eingeht, erfolgt die Reduzierung der Wassermenge für die Berechnung der laufenden Entwässerungsentgelte pauschal:
 - a) Fleischerhandwerk
Die Abwassermenge ergibt sich aus der um 20 % reduzierten Frischwassermenge.
 - b) Bäckereihandwerk
Pro 100 kg verbrauchter Getreideerzeugnisse werden 75 Liter Wasser nicht berechnet.
 - c) Großwäschereien
Pro Tonne Trockenwäsche wird pauschal (unabhängig von der eingesetzten Technologie) 1 m³ Wasser (Haftungswasser, Verdampfung) zum Abzug gebracht.
 - d) Gärtnerei- und Landwirtschaftsbetriebe
Die Berechnung der nicht zu berücksichtigenden Wassermenge erfolgt nicht pauschal, sondern auf Nachweis. Es ist ein geeichter Wasserzähler einzubauen, welcher nur das Wasser zählt, welches nicht der Abwasseranlage zugeführt wird.

§ 19 der Allgemeinen Entsorgungsbedingungen bleibt unberührt.

3. Wird ein Teil der dem Grundstück zugeführten oder auf dem Grundstück gewonnenen bzw. angefallenen Wassermenge nicht in die öffentlichen Abwasseranlagen eingeleitet, sondern auf dem eigenen Grundstück verregnet, sind für den Abzug dieser nicht eingeleiteten Wassermenge folgende Voraussetzungen zu erfüllen:
 - a) Installation einer separaten Messvorrichtung an der Wasserentnahmestelle.
 - b) Es muss plausibel sein, dass die Wasserentnahmestelle nur der Bewässerung von Grünflächen dient. Die Messvorrichtungen müssen den Bestimmungen des Eichgesetzes entsprechen.

§ 19 der Allgemeinen Entsorgungsbedingungen bleibt unberührt.

4. Sind bei Grundstücken, die nicht ausschließlich zu Wohnzwecken oder zum Zweck der gewerblichen Beherbergung oder als Kleingarten genutzt werden, innerhalb des laufenden Abrechnungsjahres besondere Abrechnungen erforderlich (z. B. bei Eigentumswechsel), berechnet sich der Grundpreis nach dem auf ein Jahr hochgerechneten Wasserverbrauch des entsprechenden Abrechnungszeitraums.
5. Ereignet sich während eines Abrechnungszeitraumes auf einem Grundstück, das nicht ausschließlich zu Wohnzwecken oder zum Zweck der gewerblichen Beherbergung oder als Kleingarten genutzt wird, ein Wasserrohrbruch hinter dem Wasserzähler, kann der Grundpreis nach dem Wasserverbrauch des vorherigen Abrechnungszeitraumes bzw. nach dem geschätzten Wasserverbrauch bestimmt werden. Wenn der Grundstückseigentümer nachweisen kann, dass das durch den Wasserrohrbruch austretende Wasser nicht den öffentlichen Abwasseranlagen zugeführt wurde, ist der Mengenpreis für diese – von der OFM zu schätzende - Wassermenge nicht zu entrichten.
6. In Ergänzung des § 11, Abs.4 der AEB erfolgt vorbehaltlich abweichender Regelung die Herstellung, Erneuerung, Änderung und Unterhaltung von Hauspump- bzw. Hebeanlagen für die Grundstücke mit bestehender Bebauung, welche infolge der Neuerrichtung eines Kanals bzw. einer Abwasserdruckleitung durch die OFM mit einer Pumpstation entwässern müssen, folgendermaßen: Der Grundstücksanschluss für die Druckentwässerung sowie die Pumpanlage (Pumpenschacht, Pumpe und Schaltanlage) wird von der OFM errichtet. Art und Lage der Pumpanlage werden nach Anhörung des Grundstückseigentümers und unter Wahrung seiner berechtigten Interessen von der OFM bestimmt.

Die Kosten für die Erstellung des Grundstücksanschlusses sowie des Pumpenschachtes werden nach Anlage 4 der AEB vom Grundstückseigentümer erstattet. Die Erneuerung, Änderung, Beseitigung und Unterhaltung des Pumpenschachtes werden vom Grundstückseigentümer auf seine Kosten